

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

**für das Planvorhaben
Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.024 - Herringer Heide - in
Hamm**

**Erstellt
im Auftrag
der Exclusiv – Wohnbau
Blaise-Pascal-Straße 14
32760 Detmold**

im September 2023

von

**Friedrich Pfeifer
Heideveldweg 21
7586 GT Overdinkel/NL
Kontakt:
Tel. 0031 53 8801770
E-Mail: Friedrich.pfeifer@web.de**

**Feldbiologe/Ökologe
Overdinkel, den 05.09.2023**

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	1
2. Vorgehensweise	2
3. Lage und Charakterisierung der Bebauungsplanänderung	2
4. Wirkfaktoren/Wirkungsanalyse.....	3
5. Datengrundlage, Bestandserhebungen	4
5.1. Daten aus dem Biotopkataster	5
5.2. Planungsrelevante Tierarten	5
5.3. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten.....	6
6. Ergebnis der Begehungen	8
6.1. Allgemeine Beobachtungen	8
6.2. Vegetation	9
7. Artenschutzrechtliche Konflikte	9
8. Artenschutzrechtlich empfohlene und erforderliche Maßnahmen	10
9. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung	11
10. Anhang	
10.1. Literatur/Quellen	12
10.2. Fotodokumentation	13
Tab. I: Die planungsrelevanten Tierarten des MTB 4312.1	6
Abbildungsverzeichnis:	
Abb. 1 - 2: Übersicht über den Änderungsbereich (Luftbild)	3
Abb. 3: Bereich der Bebauungsplanänderung	3
Foto I – XI: Fotodokumentation	12

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Hamm plant die Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.024 „Herringer Heide“ in Hamm im Bereich Herringer Heide/August - Bebel-Straße, Gemarkung Herringen, Flur 10, Flurstücke 283, 284, 285, 286 tlw. und 492. Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern auf diesen Grundstücken.

Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei derartigen Planungen die Artenschutzbelange für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen. Mit dieser Artenschutzprüfung soll den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2010) wird für Nordrhein-Westfalen bzgl. so genannter planungsrelevanter Arten eine naturschutzfachliche Auswahl vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Bauvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4312 (Hamm) (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden. Entsprechend den Vorgaben der LANUV werden zu den planungsrelevanten Arten die nach dem europäischen Recht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt) aufgeführten Arten sowie die

- europäischen Vogelarten,
- der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2),
- der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I),
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs.2,
- Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
- Koloniebrüter (z.T. streng, z.T. nur besonders geschützt),
 - sonstige streng geschützte Arten gezählt.

Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2010) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tier zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

(Quelle: MUNLV 2010).

2. Vorgehensweise

Entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ und MKULNV NRW (Hrsg.): „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW“ vom Sept. 2010 erfolgt eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Vorprüfung soll klären, inwieweit Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind. In der Folge muss die Frage geklärt werden, bei welchen Arten als Folge der Verwirklichung des Planvorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten werden.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Nach der Klärung dieser Frage wird ggfls. für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Stufe II notwendig. Es wird geprüft, welche Beeinträchtigungen für die einzelnen Arten zu erwarten sind. Aus den Ergebnissen dieser Prüfung werden Vermeidungs- und ggfls. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet, die die Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduzieren bzw. ausgleichen sollen.

Stufe III: Die Prüfung auf dieser Stufe erfolgt durch die Behörde.

Liegen die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vor, kann die Genehmigungsbehörde eine Ausnahme von den Verboten zulassen.

Der Inhalt dieses Berichtes ist das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I), die hier in Form der Sichtung der Aktenlage und einer einmaligen Begehung erfolgt ist. Ziel dieser Vorprüfung ist es, die Bedeutung des für den Abriss vorgesehenen Gebäudes unter Einbeziehung der unmittelbaren Umgebung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten und dem besonderen Artenschutz unterstellte Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen und eventuelles Konfliktpotenzial in Bezug auf das Artenschutzrecht aufzuzeigen, um dann erforderlichenfalls entsprechend die Stufe II, ggfls. Stufe III einer Artenschutzprüfung durchzuführen. Der Vorgehensweise orientiert sich am Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ MKULNV (2017).

3. Lage und Charakterisierung des Planobjektes

Das Untersuchungsobjekt liegt am westlichen Rand von Hamm, bzw. des Ortsteils Hamm – Herringen, Herringer Heide. Es liegt im südlichen Winkel der Einmündung der August-Bebel-Straße in die Straße Herringer Heide. Nach Norden, Osten und Süden ist es umgeben von größeren Mehrfamilienhäusern. Die Abstandsflächen zwischen den Wohnhäusern sind mit Rasen bedeckt und durch verstreut stehende Laub- und Nadelbäume locker strukturiert. Unmittelbar nördlich des Geländes bzw. der Straße Herringer Heide befindet sich das parkartige Spielgelände eines Kindergartens. Nach Westen und Nordwesten schließt sich die offene Landschaft an, die durch Einzelhöfe sowie Baum- und Heckenstreifen strukturiert ist.



Abb.1 und 2: Lage des Änderungsbereiches im Luftbild Hamm (Kartenausschnitt, roter Kreis) und Vergrößerung
 Quelle beider Abbildungen: Geodaten Hamm



Abb. 3: Genauere Abgrenzung des Änderungsbereiches
 Quelle der Karte: Stadt Hamm über das Büro Konzeptbau

4. Wirkungsanalyse/Wirkfaktoren

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung muss in einer Wirkungsanalyse geprüft werden, inwieweit durch die Wirkfaktoren bei den durch die Ermittlung der von dem Vorhaben betroffenen Arten artenschutzspezifische Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden können. Es kann sich dabei um einzelne oder zahlreiche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren handeln. Im konkreten Fall kommt es bei Verwirklichung der Bebauungsplanung die Überbauung einer bislang un bebauten und als Gärten genutzten Fläche durch die Errichtung eines Mehrfamilienhauses. Die Baufeldräumung beinhaltet auch die Fällung mehrerer Bäume (Obstbäume), die bei Vorhandensein von Höhlen als Brutstätten für Vögel oder Quartiere für Fledermäuse dienen könnten.

Aus der Umsetzung der Pläne können sich die bereits benannten Wirkfaktoren ergeben.

a) baubedingte Wirkungen:

Bei der Einrichtung des Baufeldes bzw. Umgestaltung der Freiflächen können Bruten von Vögeln gestört oder Brutplätze vernichtet werden, insbesondere wenn ältere Bäume mit Höhlen entfernt werden.

Gleichzeitig können durch die Bauaktivitäten, in erster Linie Baulärm durch Fahrzeuge und Lärm der bei den Arbeiten eingesetzten Maschinen, Störungen des Brutgeschäftes (im Extrem bis zur Aufgabe der Brut) anderer Vogelarten, die in der Umgebung nisten, entstehen.

Nicht zuletzt kann, wenn etwa während der Abend- oder Nachtstunden gearbeitet werden muss, eine zusätzliche Beleuchtung in etwaige Dunkelräume erfolgen und die nachtaktiven Organismen (Insekten, Fledermäuse) stören.

b) anlagebedingte Wirkungen:

Eine anlagebedingte Wirkung wäre der Wegfall von aktuellen Neststandorten oder Quartieren, ohne dass in dem Änderungsbereich vergleichbare Nistgelegenheiten entstehen würden. Auch können als Folge der Bebauung veränderte Beleuchtungsverhältnisse zu Störungen möglicher Dunkelräume in der Umgebung führen und die dort lebenden und potenziell auftretenden nachtaktiven Organismen (Fledertiere, Nachfalter) in ihren Aktivitäten beeinflussen.

Auch kann die Überbauung bislang unbefestigter Flächen zur Zerstörung wertvoller Vegetation führen.

c) betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen treten dann auf, wenn etwa als Folge der Umsetzung der Bebauungsplanung die Beleuchtungssituation (Außenbeleuchtung) sich gegenüber der jetzigen Situation völlig anders darstellen würde. Dies gilt im Besonderen für abendliche und nächtliche Aktivitäten, die mit einer Belichtungssituation einherginge, die in die Umgebung hineinstrahlen und damit etwaige Dunkelräume in der unmittelbaren Umgebung aufhellen würde sowie für mögliche Lärmbelastigungen durch Aktivitäten der Bewohner der Anlage (Motorgeräusche, Unterhaltungsarbeiten o.ä.).

Weitere Wirkfaktoren (Lärmbelastung, Baustellenaktivitäten etc. während der Bauphase) bleiben im Rahmen dieser Untersuchung außer Betracht.

5. Datengrundlagen/Bestandserhebung

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung müssen **in einem ersten Schritt** die erreichbaren Daten zum Vorkommen von geschützten Tierarten im Untersuchungsraum dargestellt werden. Dazu stehen prinzipiell folgende Quellen zur Verfügung:

5.1. Das Biotopkataster des Landes NRW als Teil des Naturschutzinformationssystems des Landes NRW (LANUV NRW 2014a).

5.2. Liste der planungsrelevanten Arten im Naturschutzinformationssystem des Landes NRW (LANUV) für das MTB 4312 (Hamm), Quadranten 1 (LANUV 2014b).

5.3. Der Online-Säugetieratlas NRW, der seit dem Januar 2015 zur Verfügung steht (AG Säugetieratlas NRW 2015) und zusätzlich die Meldeplattformen www.observation.org und www.ornitho.de.

In einem zweiten Schritt bzw. parallel dazu **erfolgt** eine Begehung, in welcher die aktuelle Situation der Planungsfläche und deren Eignung und Potenzial für die Besiedlung durch planungsrelevante Tierarten überprüft und abgeschätzt werden muss. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Gärten und lockere Gebüsche bewohnenden Vogelarten und einige Fledermausarten (s. Tabelle I, Seite 5).

5.1. Daten aus dem Biotopkataster NRW

Im Informationssystem des Landes NRW sind die schutzwürdigen Biotope im sog. Biotopkataster ausgewiesen (LANUV 2014b). Mit Hilfe dieses Katasters kann geklärt werden, ob in der Umgebung oder unmittelbaren Nachbarschaft schutzwürdige oder geschützte Biotope vorkommen, deren Arten in zeitlich begrenztem oder dauerndem funktionalem Zusammenhang mit dem Planungsobjekt gebracht werden können.

In etwa 1400 Meter Entfernung liegt im Südosten das Biotop BK – 4312 - 0020, das knapp 88 ha große „Waldgebiet im Sundern“. Im Norden liegt in etwa 800 Meter Entfernung an der südlichen Seite des Dattel - Hamm - Kanals das Biotop BK – 4312 – 0152 „NSG im Brauck“. Unmittelbar nördlich des Kanals liegt das Biotop BK - HAM -00010 „NSG Am Tibaum“, dem sich nach Westen das umfangreiche Biotop BK 4311 – 0005 „NSG Lippeaue von Stockum bis Werne“ anschließt.

Die Lage am Rande der offenen Landschaft nach Nordwesten lässt über die Gehölze, Gehölzstreifen und Gebüsche dort im Sinne eines Biotopverbundes einen gewissen funktionalen Zusammenhang für weitverbreitete Arten (s.u.) vermuten; einen funktionalen Zusammenhang mit den ausgewiesenen Biotopen ist jedoch nicht erkennbar. Lediglich die zukünftige Außenbeleuchtung (Stichwort Lichtverschmutzung) könnte in den Außenraum hineinwirken.

5.2. Planungsrelevante Tierarten

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist.

Planungsrelevante Tierarten können von einem Planvorhaben in unterschiedlicher Weise negativ betroffen sein. Die Betroffenheit kann in der sog. Wirkfaktorenanalyse geklärt werden. Im vorliegenden Fall muss man zunächst davon ausgehen, dass durch den Abriss Quartiere von Fledertieren (Winterquartier, Sommerquartier, Wochenstube, Ruheplätze) oder Brutplätze von Mehlschwalben, Mauerseglern oder Eulen (Schleiereule, Steinkauz) verloren gehen können. Auch die Überplanung der Gartenflächen kann Vogelbrutplätze zerstören.

Diese ASP befasst sich in erster Linie mit der Frage der Nutzung bzw. Besiedlung der Gebäude und des verwilderten Gartens durch die planungsrelevanten und sonstwie geschützten Arten. Es tritt als Wirkfaktor in erster Linie potenziell die Zerstörung von Ruhe- oder Brutplätzen der planungsrelevanten Wirbeltierarten auf. Auch die direkte Tötung oder Verletzung von betroffenen Tieren wäre ein solcher Wirkfaktor.

Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4231 (MTB Hamm), Quadrant 1 (LANUV NRW: Naturschutzfachinformationssystem), Berücksichtigung finden. Nach Lebensraumtypen aufgelistet kommen insbesondere die Gärten und Parkanlagen bewohnenden planungsrelevanten Tierarten in Betracht. Es handelt sich hier im konkreten Fall ausschließlich um mehrere Vogelarten, die im Bereich dieses Messtischblattes nachgewiesen worden sind. Die Spezifikation nach Lebensraumtypen ist der Legende in Tab. I beigefügt.

Tabelle I gibt einen Überblick über die im MTB 4213, Quadrant 1 auftretenden planungsrelevanten Tierarten.

5.3. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten

Der in diesem Kapitel erfolgenden Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten liegt die in Kapitel 6 beschriebene Situation der Planungsfläche zugrunde. Geht man die Liste der planungsrelevanten Tierarten durch, so wird deutlich, dass nur eine begrenzte Auswahl von Tierarten von der Bebauungsplanänderung betroffen sein kann.

Bei den planungsrelevanten **Vogelarten** handelt es sich um die Nachtgreifvögel Waldohreule, Waldkauz, Steinkauz und Schleiereule, bei den Taggreifvögel um Mäusebussard, Turmfalke und Wanderfalke. Die Eulenarten haben in dem Gartengelände und den Bäumen keine Brutgelegenheiten und können auch die Ruderalfläche wegen der Nähe zu den Siedlungen nur ausnahmsweise zur Jagd nutzen. Für den Steinkauz fehlen zudem die kurzrasigen, möglichst beweideten Grünlandflächen, wo er Nahrung erbeuten kann. Das gilt in gleichem

Tab. I: Die Planungsrelevanten Tierarten auf dem MTB 4312 (Hamm) (LANUV 2014a)*
für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Artengruppe/Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	vorhanden	U↓
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	vorhanden	G
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	vorhanden	G
<i>Plecotus auitus</i>	Braunes Langohr	vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher	U↓
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher	U↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher	U
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	sicher	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher	U
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmise	sicher	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	sicher	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher	G

Legende: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz verschlechternd, ↑ = Tendenz verbessernd, Unb. = unbekannt, ATL = Atlantische Region; * = Erstpublikation 2014, wird laufend aktualisiert

Maße für den Turmfalken und den Mäusebussard, die ohnehin größere Freiflächen bevorzugen. Sperber können in der abwechslungsreicher gestalteten Fläche Kleinvögel jagen und werden gelegentlich das Gartengelände hier an der Ortsrandlage durchfliegen, während

der Habicht, ebenso Vogeljäger wie der Sperber, einerseits größere Beutetiere (Ringeltauben etc.) jagt und andererseits die Nähe von größeren Waldungen bevorzugt. Turm- und Wanderfalke können zwar im städtischen Raum Nistplatzangebote (z.B. Mauernischen an hohen Gebäuden, Plattformen an Schornsteinen und Türmen) nutzen, gehen aber großräumig der Nahrungssuche nach, können also hier nicht betroffen sein. Baumfalken besiedeln abwechslungsreiche, freie Landschaften und sind ebenso wie der Wespenbussard, der in alten Laubwäldern brütet und weiträumig Nahrung sucht, von der Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Unter den Singvögeln besiedeln Rauchschwalben landwirtschaftliche Gebäude, in erster Linie traditionelle Viehställe. Mehlschwalben bauen ihre Nester an höheren Gebäuden, geeignete Dachtraufen und freien Anflug bieten. Für beide Arten liegen diese Voraussetzungen hier nicht vor. Feldsperlinge wählen Mauerlücken oder Höhlen gerne als Neststandort. Voraussetzung für diese Arten sind aber insektenreiche und abwechslungsreiche Gärten, möglichst mit Tierhaltung in der unmittelbaren Umgebung. Bluthänflinge, ohnehin selten geworden, finden in dem Gelände nicht ausreichend Sämereien und ungestörte Nistmöglichkeiten. Diese Art benötigt krautreiche Ruderalflächen, also ungenutzte, wenigstens zeitweise sich selbst überlassene Flächen mit einem reichen Nahrungsangebot (Unkrautsamen, Nistmöglichkeiten) aufweist. Hänflinge profitieren von „ungepflegten“, etwas struppigen Lebensräumen mit Höhlenbäumen oder Nistkästen). Der Star kann durchaus im städtischen Bereich auftreten, wenn kurzrasige Nahrungsflächen in Parks oder beweidete Grünlandflächen in der Nähe zur Verfügung stehen, beide Bedingungen sind hier nicht erfüllt. Der Feldschwirl benötigt, wie der Name andeutet, dichte Vegetationsbestände wie Brennesselfluren, Getreideäcker u.ä. für die Ansiedlung und ist hier nicht zu erwarten.

Baumpieper leben auf Kahlschlägen oder größeren Lichtungen in Wäldern, in strukturreichen Heidelandschaften und finden hier keine geeigneten Lebensbedingungen.

Für die planungsrelevanten Spechte (Schwarzspecht, Kleinspecht) und die Waldschnepfe fehlt auf dem Plangelände der alte Wald (Schwarzspecht) und beim Kleinspecht ausreichend umfangreiches Gehölz mit stärkerem Weichholz (Weide, Pappel), in denen diese Tiere ihre Höhlen anlegen könnten. Für alle diese Arten ist der kleine Baumbestand sicherlich kein geeignetes Biotop.

Die Biotopanforderungen des Gartenrotschwanzes, der neben geeigneten Halbhöhlen für die Brut ausreichend Nahrung bietende Jagdflächen benötigt, von denen die Beutetiere aufgelesen werden können (kurzrasige Flächen oder offene Böden zwischen lockeren Gehölzbeständen in Parkanlagen und reich strukturierten Gärten oder Hecken entlang von Viehweiden), werden hier nicht ausreichend erfüllt. Der Girlitz, gegen Ende des letzten Jahrhunderts noch häufig an Orträndern mit größeren Flächen mit Ruderalvegetation und Nadelgehölzen (für die Nestanlage) vorhanden, ist inzwischen aus im Grunde unbekanntem Gründen selten geworden und dürfte hier nicht vertreten sein.

Eisvögel sind an Bäche und andere Gewässer, Beutelmeise zusätzlich an größere Schilfbestände, Uferschwalben an Steilufer von Flüssen und Abgrabungen gebunden. Letztere müssen nicht zwangsläufig an Wasserflächen (Nassabgrabungen) liegen. Diese Arten können also nicht betroffen sein. Die Nähe von Gewässern mit dichtem Gebüschbestand wird von der Nachtigall besiedelt, grabenreiches, verschilftes Grünland kann vom Blaukehlchen genutzt werden. Beide Vogelarten können hier nicht angetroffen werden.

Neuntöter benötigen reich strukturiertes Offenland, wo dornenreiches Gebüsch Nistgelegenheiten bieten und Beweidung durch Rinder, Pferde oder andere Weidetiere für eine reiche Insektenfauna sorgen.

Turteltauben kommen aktuell nur noch an ganz wenigen Stellen in NRW vor. Wie beim Gartenrotschwanz sind es lichte Kiefernwälder, die am ehesten von dieser Art genutzt werden. In der freien Landschaft und im Siedlungsbereich, wo sie wohl von der Türkentaube verdrängt worden ist, gibt es heute keine Turteltaubenvorkommen mehr. Das Rebhuhn ist ein Vogel der freien Feldflur und kann von den Planungen nicht betroffen sein.

Abschließend muss noch ein Blick auf den Kuckuck geworfen werden. Diese Vogelart ist in der freien Landschaft ebenfalls aus verschiedenen Gründen, die hier nicht alle erörtert werden müssen und zum Teil auch nicht klar sind, selten geworden. Diese Vogelart kommt aktuell noch in größeren, naturnahen Gebieten (naturnahe Weideflächen, Heide- und Mooregebiete, größere Waldungen etc.) regelmäßig vor. Einer der Gründe für den Rückgang der Art dürfte Mangel an Futtertieren (große, behaarte Raupen von diversen großen Falterarten) sein. Diese Arten sind in der ausgeräumten und intensiv gepflegten Landschaft selten geworden. Dazu kommt die Problematik der infolge des Klimawandels zunehmend mangelhaften Synchronisation der Lebenszyklen der parasitierten Vogelarten mit dem Lebenszyklus des ausgeprägten Zugvogels Kuckuck. Eine Betroffenheit des Kuckucks kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Dass eine Reihe von Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gezählt werden, den Raum besiedeln (Amsel, Kohlmeise, Heckenbraunelle, Ringeltaube etc.) steht außer Frage.

Diese Arten zählen zwar noch zu den weit verbreiteten und in stabilen Populationen in NRW lebenden Populationen und werden deswegen nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet. Dennoch müssen diese bei Abbruch- und Umbauvorhaben Berücksichtigung finden.

Es werden für das Messtischblatt Hamm, Quadrant 1 eine Reihe von **Säugetierarten**, ausschließlich Fledertiere, aufgelistet (s. Tab. I).

Es handelt sich ausweislich des Online-Säugetieratlasses NRW fast ausschließlich um Meldedaten aus den frühen Jahren dieses Jahrhunderts ohne genaue Datums- und Ortsangaben. Lediglich für die Zwergfledermaus ist ein Nachweis aus dem Mai 2019 aufgeführt. Auch auf der Beobachtungsplattform observation.org sind keine Meldungen dieser oder weiterer Arten in der näheren Umgebung (Radius etwa 10 km) gemeldet. Für die aufgeführten Arten stehen auf dem Planungsgelände keine Quartiermöglichkeiten (etwa in Baumhöhlen oder Gebäuden) zur Verfügung. Das Gartengelände dürfte lediglich als kleiner Teil der erheblich größeren Nahrungsreviere für diese Artengruppe dienen. Die marginale Bedeutung als Nahrungsraum und das Fehlen jeglichen Quartierpotenzials erlaubt den Verzicht auf eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten.

Planungsrelevante **Amphibien** und **Reptilien** werden für den Messtischquadranten nicht genannt. Von Straßen umgeben gibt es für diese Artengruppe generell auf dem Grundstück keine geeigneten Lebensbedingungen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

6. Das Ergebnis der Begehung

6.1. Allgemeine Beobachtungen

Am 26.08.2023 wurde der Änderungsbereich aufgesucht. Bis auf einzelne Haussperlinge, Kohl- und Blaumeisen sowie eine einzelne Amsel und Ringeltauben in der weiteren Umgebung konnten keine Vogelnachweise erbracht werden. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass die Brutzeit vorüber und die hier zu erwartenden Brutvögel (Heckenbraunelle, Zaunkönig, Türkentaube etc.) abwesend sind oder sich unauffällig verhalten. Diese Vogelarten sind in NRW weit verbreitet, leben in stabilen Populationen und werden umgangssprachlich auch als Allerweltsarten bezeichnet.

Das Gartengelände, das als Gemüse- und Obstgarten von insgesamt 10 Pächtern bewirtschaftet wird, und der Baumbestand wurden bzgl. ihrer Eignung als Brut- und Nahrungsraum für planungsrelevante Vogelarten und Quartier oder Nahrungsrevier für Fledertiere (Höhlenbäume) eingehend betrachtet. Bei den auf dem Luftbild erkennbaren grauen, weißen und blauen Flächen handelt es sich um Beetabdeckungen bzw. um kleine, offene Unterstände u.a. für Gartengeräte, die für die betrachteten Tierarten keine Bedeutung haben.

6.2. Vegetation des Gartengeländes

Wie aus der Abb. 3 ersichtlich ist, handelt es sich bei der Planungsfläche um einen Teil der Rasenfläche, die zwischen den Wohnhäusern liegt, und die Gartenanlage selbst. Das aus dem Frühjahr stammende Luftbild (Abb. 1 und 2) zeigt die bereits bestellten, aber noch nicht begrünten Gartenflächen und die bereits belaubten Baumbestände. Bei den Baumbeständen handelt es sich innerhalb der Gartenanlage und am nordwestlichen Rand um Obstbäume, im Einzelnen um Birn-, Mirabellen-, Pflaumen- und Süßkirschbäume, eine Quitte und einen Mispelstrauch. Alle Bäume weisen aufgrund ihres geringen Alters (um die 30 Jahre, in etwa das Alter der auf einem Trümmergrundstück eingerichteten Gärten; mdl. Informationen von einem der Pächter) noch keinerlei Höhlen auf, die als Nistplatz für Vögel oder als Quartier für Fledertiere dienen könnten. Neben diesen Obstbäumen gibt es noch Holunder- und Hartriegelbüsche sowie einige kleinere Beerensträucher. Bei der größeren Baumgruppe am südöstlichen Rand der Gartenanlage handelt es sich um Ahornbäume mit noch dünnen Stämmen, die ebenfalls keinerlei Höhlen aufweisen. Die Schnittstellen bereits entfernter Äste sind noch nicht ausgefault. Jetzt im Spätsommer sind die in Abb. 2 noch kahlen Gartenflächen überwiegend mit Stangenbohnen, Paprika, Peperoni, Zucchini und einigen anderen Gemüsesorten bestanden.

Das gesamte Gartengelände ist bis auf kleine Abschnitte an der Straße Herringer Heide von bis zu gut zwei Meter hohen Hecken eingezäunt. Entlang der August-Bebel-Straße ist die Hecke in diesem Jahr (noch) nicht gestutzt worden. Die für diese Hecken verwendeten Gehölze (Weißdorn, Liguster, Hainbuche, Roter Hartriegel und Feldahorn, an einzelnen Stellen von Efeu durchwachsen) wechseln abschnittsweise. Brutmöglichkeiten für die planungsrelevanten Vogelarten oder für Fledertiere sind in dem Gartengelände nicht vorhanden.

Im südlichsten Abschnitt des Änderungsbereiches stehen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Wohnhäusern zwei größere Ahornbäume (s. Abb. 2).

7. Artenschutzrechtliche Konflikte

Es gibt auf dem Gelände der Bebauungsplanung weder Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten noch Fledermausquartiere. Die Bedeutung als Nahrungsrevier für Fledertiere wird als marginal eingeschätzt. Die Überplanung bzw. die Neubebauung führen also für planungsrelevante Tierarten bis auf einen Aspekt nicht zu einer Betroffenheit.

Bei diesem Aspekt handelt es sich um das Problem der zukünftigen Beleuchtung, insbesondere der Außenbeleuchtung. Hier können sich aus einer ungeeigneten Außenbeleuchtung des zukünftigen Baukörpers Konsequenzen für die planungsrelevanten Fledertiere ergeben. Nach Westen bzw. Nordwesten geht das bebaute Gelände in die offene Landschaft über, der als Dunkelraum aufgefasst werden kann. Dieser Dunkelraum wird mit Sicherheit als Nahrungsraum von Fledertieren genutzt, auch wenn die aktuellen Nachweise etwa bei observation.org für diesen Bereich keine Fledermäuse verzeichnen. Eine ungeeignete Außenbeleuchtung kann darüber hinaus aus allen Richtungen nachtaktive Fluginsekten anlocken. Die Tiere umfliegen dann die Lichtquelle unermüdlich bis sie

verhungern und zu Boden fallen oder sie gelangen, wenn die Konstruktionen der Leuchtkörper das zulässt, in das Innere der Lampe, können diese nicht mehr verlassen und verenden ebenfalls. Ungeeignete Leuchtkörper können auf diese Weise Räume geradezu leersaugen und tragen auf diese Weise zum Rückgang der nachtaktiven Fluginsekten und der von diesen Tieren lebenden Fledermäuse bei. Für die nachtaktiven Insekten bedeuten die Lichtquellen also tödliche Fallen, die zu dem erkannten Rückgang der Insekten mit den bekannten Auswirkungen für die Nahrungsketten, an deren Ende u.a. die Fledermäuse stehen, führen. Es muss aber betont werden, dass es sich hier um einen von einer ganzen Reihe von Faktoren handelt, die zum Rückgang der Insektenpopulationen beitragen.

Eine Beleuchtung, die in diesen nächtlichen Nahrungsraum hineinreicht, würde zudem zu einer Vergrämung bzw. Vermeidungsreaktion bei Fledermäusen führen. Anders als etwa Zwergfledermäuse, die als Kulturfolger gelten, reagieren die meisten Fledertiere empfindlich auf nächtliche Beleuchtung, ihr Aktivitätsraum wird also eingeschränkt. Dieser Konflikt kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Die Fällung der Bäume zur Baufeldräumung vor dem 1. Oktober und nach dem 28./29. Februar würde ein Verstoß gegen den für diese Aktivitäten gesetzlich festgelegten Zeitraum bedeuten. Die sich aus den Bauaktivitäten ergebenden Konflikte (Maschinenlärm, Fahrzeugaufkommen etc.) sind zeitlich begrenzt und werden deshalb als tolerierbar gehandhabt.

8. Artenschutzrechtlich empfohlene und erforderliche Maßnahmen

Um die beschriebenen Konflikte zu lösen, sind die im Folgenden zusammengefassten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Die zunehmende „Lichtverschmutzung“, ein Phänomen und Begriff, der erst in jüngerer Zeit Eingang in die öffentliche Diskussion gefunden hat, hat einen direkten Einfluss auf Fledermäuse und die für diese Tiere wichtigen nachtaktiven Insekten, weshalb die Außenbeleuchtung gerade bei Gebäuden am Rande der geschlossenen Bebauung fledermaus- und insektenfreundlich gestaltet werden muss.

Es handelt sich um die folgenden Maßnahmen:

- Es sind bei der Einrichtung der Außenbeleuchtung an den Gebäuden unbedingt insektenverträgliche Leuchtmittel mit einem eingeschränkten Spektralbereich zu verwenden (Spektralbereich 570 bis 630 nm, keine tageslichtweißen Leuchtmittel).
- Die Lampen müssen geschlossen sein, damit sich keine Tiere darin verfangen können, und nach unten gerichtet sein, um eine Abblendung nach oben und zur Seite sicher zu stellen.
- Die Leuchtpunkthöhe sollte so niedrig als möglich gewählt werden. Dabei sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen weniger höheren und zusätzlich stärkeren vorzuziehen.

Insgesamt dienen diese Maßnahmen dazu, durch eine angepasste Lampenverortung, -höhe und -ausrichtung sowie Leuchtintensität eine Ausleuchtung der Umgebung über das für die Sicherheit der hier lebenden Menschen notwendige Maß hinaus zu vermeiden und damit die Lebensraumbedingungen für nachtaktive Insekten und die Fledermäuse nicht negativ zu beeinflussen.

Bei Berücksichtigung und Verwirklichung dieser Maßnahmen wird es nicht zu einer Betroffenheit der planungsrelevanten Arten kommen.

Die mit der Baufeldräumung verbundene Fällung von Bäumen darf nur in der für diese Arbeiten vorgesehenen Zeit erfolgen (1.10. bis 28./29. 02. d. J.). Abgesehen davon sollte sorgfältig geprüft werden, ob nicht Teile des Baumbestandes erhalten werden können.

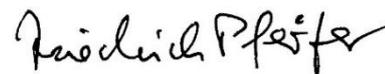
9. Zusammenfassung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I lässt sich wie folgt abschließend zusammenfassen und bewerten.

Der von der Bebauungsplanänderung betroffene Bereich wird weder aktuell noch wurde er in der jüngeren zurückliegenden Vergangenheit von planungsrelevanten Tierarten (Vögel und Fledertiere) bewohnt. Es liegen mangels geeigneter Baumhöhlen weder Möglichkeiten für eine Wochenstube oder allgemein ein Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse oder einen Brut- oder Ruheplatz für Vögel vor. Aufgrund der Lage zwischen zwei Straßen, der Siedlungsnähe, der Ausprägung der Gehölze und der intensiven gärtnerischen Nutzung kann das Strauchwerk und der Baumbestand nicht von den planungsrelevanten Vogelarten zur Brut genutzt werden. Auch wird die Bedeutung als Nahrungsraum für Fledertiere als marginal eingeschätzt, so dass keine Betroffenheit für diese Arten vorliegt. Darüber hinaus ist auch für die Zukunft nicht damit zu rechnen, dass die Gegebenheiten sich grundsätzlich ändern, so dass das Gelände von Fledermäusen oder anderen planungsrelevanten Tierarten über längere Zeit oder gar dauerhaft besiedelt werden könnte. Die Bebauungsplanänderung wird keinen Einfluss haben auf die geschützten Biotope in der Umgebung. Durch die geplante Bebauung wird keine im Sinne des Naturschutzes wertvolle Vegetation in Anspruch genommen.

Aufgrund dieser Situation sind Konflikte mit dem Artenschutzrecht im Zusammenhang mit der Änderung der Bebauungsplanung nicht zu erwarten. Aufgrund der Grundlagenerfassung und der bei der Begehung gewonnenen Eindrücke kommt die Artenschutzrechtliche Vorprüfung in der abschließenden Artenschutzrechtlichen Bewertung zu dem Schluss, dass bei Umsetzung der Bebauungsplanung nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden wird. Die Baumaßnahmen werden weder Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter Tierarten noch der besonders geschützten Vogelarten haben. Es gibt aus der Sicht des Artenschutzrechtes bei Einhaltung der empfohlenen und erforderlichen Maßnahmen keine Gründe, die weitere Untersuchungen im Sinne einer Artenschutzprüfung Stufe II und/oder andere besondere Maßnahmen erforderlich machen würden.

Overdinkel, 05.09.2023



Friedrich Pfeifer

10. Anhang

10.1. Literatur/Quellen:

AG Säugetiere in NRW – Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.
www.Saeugeratlas-nrw.lwl.org: zuletzt abgerufen am 15.08.2023.

LANUV NRW (2010) Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.

LANUV NRW (2014a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).

LANUV NRW (2014b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115 -153.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Hrsg.), Recklinghausen.

MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.

MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Forschungsprojekt – des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4-615.17.03.13. Schlussbericht 09.03.2017.

www.observation.org: zuletzt abgerufen am 15.08.2023.

www.ornitho.de: zuletzt abgerufen am 15.08.2023.

10.2. Fotodokumentation



Foto I - III: Hecke entlang der August-Bebel-Straße, der Straße Herringer Heide, entlang der Südwestseite



Foto IV – V: Begrenzung der Gärten Südostseite, rechts im Bild die Ahorngruppe (vgl. Luftbild Abb. 2)

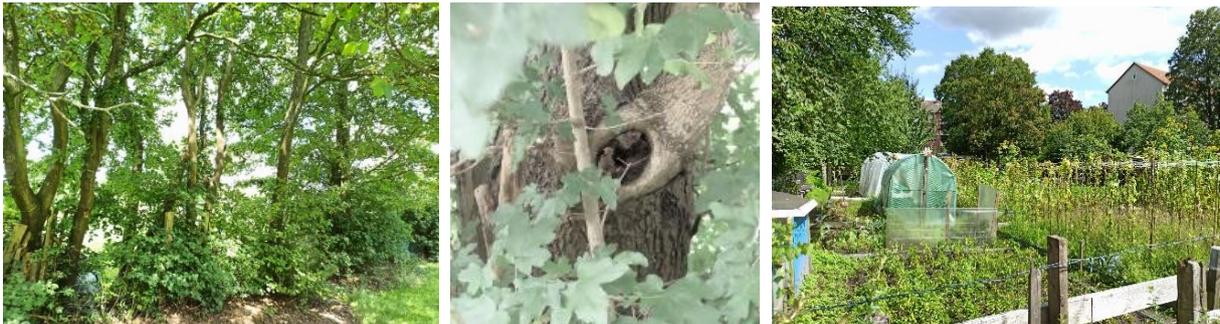


Foto VI und VII: junge Ahornstämme, angefallte Schnittstelle, keine Höhlen

Foto VIII: Blick in die Gärten



Foto IX – XI: Einblicke in die bestellten Gärten